

# GEMEINDE BORNSTEDT

<b>BV Gemeinde Bornstedt öffentlich</b>	<b>Nr.: BOR/BV/009/2024</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Bauverwaltung</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Hesse, Lars</b>	<b>11.11.2024</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Bornstedt	25.11.2024

## Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen MVV GmbH)

### Beschlussbegründung:

Gemäß § 1 Abs.1 des vorliegenden Vertragsentwurfes verpflichtet sich der Betreiber der Gemeinde Bornstedt als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 rückwirkend zum 01.01.2024 zu zahlen.

Drei der insgesamt 8 Windkraftanlagen befinden sich in der Gemarkung Bornstedt die weiteren 5 liegen in der Gemarkung Holdenstedt. Bei einem Vertragsabschluss kann die Gemeinde auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023 profitieren. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Bornstedt bevollmächtigt den Bürgermeister zur Vertragsunterzeichnung des Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen der MVV GmbH) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses erhält die Gemeinde Bornstedt Einnahmen gemäß § 1 des Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG.

Die Höhe der Einnahmen kann gegenwärtig nicht prognostiziert werden.

Anlagen: Vertragsentwurf zur finanziellen Beteiligung

### Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss